



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

05 / 2013

vom 05. August 2013

Inhaltsübersicht

1. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 05. August 2013

Seite 65 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Siebte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)
Vom 5. August 2013

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juli 2013 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 12. Dezember 2012 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2013, S. 2), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 12. Dezember 2012 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2013, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Sofern die oder der Studierende an einer Hochschule in Deutschland in einem anderen Studiengang eingeschrieben war und dort Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, die gemäß § 17 Abs. 4 anzurechnen sind, kann die Einschreibung versagt werden, wenn das auf der Zulassung angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß Anrechnungsbescheid zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen.“

2. In § 2 Abs. 7 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„in dem betreffenden Studiengang und für das betreffende Fachsemester, dem die Lehrveranstaltung und die Prüfung zugeordnet sind, keine Zulassungsbeschränkung besteht oder keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, über die die Studierende oder der Studierende nicht verfügt,“

3. In § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmt die Form der Bewerbung sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in Englisch oder Französisch ausgestellt sind, müssen ins Deutsche, hilfsweise ins Englische oder Französische übersetzt werden. Die Richtigkeit der Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die deutschen diplomatischen Vertretungen oder eine vereidigte Dolmetscherin oder Übersetzerin bzw. ein vereidigter Dolmetscher oder Übersetzer berechtigt.“

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „Satz 1“ durch den Verweis „Absatz 2 Satz 2-3“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 3 Satz 5 wird der Verweis „Absatz 2 Satz 1“ durch den Verweis „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nr. 5 wird nach den Worten „(paper-based test, PBT)“ das Wort „oder“ angefügt
 - b. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt: „Telc English B2.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Studienbuch“ die Worte „oder eine Studienverlaufsbescheinigung“ und nach dem Wort „anderen“ das Wort „deutschen“ eingefügt.
 - b. In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „einschließlich des Wechsels von einer ausländischen Hochschule“ gestrichen.
 - c. In Absatz 1 wird bei Nr. 8 und Nr. 9 jeweils ein Semikolon ergänzt.
 - d. In Absatz 1 wird nach Nr. 9 die folgende Nr. 10 angefügt: „der von der zuständigen Stelle ausgestellte Anrechnungsbescheid, sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 erfüllt sind; dies gilt nicht im Fall einer Einschreibung auf Grundlage eines Zulassungsbescheides für einen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang, der von der Stelle, die ein zentrales Vergabeverfahren von Studienplätzen durchführt, ausgestellt wurde; § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.“
 - e. Absatz 2 wird gestrichen; dadurch entfällt der Klammerzusatz (1) beim bisherigen Absatz 1.
 - f. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 werden die Verweise auf „§ 9 Abs. 1 Nr. 6“ jeweils durch den Verweis auf „§ 9 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt. In § 18 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 9 Absatz 1 Nr. 6“ durch den Verweis auf „§ 9 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Befristete, vorläufige und bedingte Einschreibung“.
 - b. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu studieren beabsichtigt oder die Eignung zur ordnungsgemäßen Einschreibung innerhalb einer festgelegten Frist nachweisen muss.“
 - c. Nach Nr. 4 wird die folgende Nr. 5 eingefügt: „Studierenden, die ohne Nachweis des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 vorläufig zum Masterstudium eingeschrieben werden;“
 - d. Nach der neuen Nr. 5 wird die folgende Nr. 6 eingefügt: „Besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen, die gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Promotions- und Ph.D.-Ordnungen vorläufig zum Erbringen der erforderlichen Eignungsnachweise mit dem Ziel der Promotion eingeschrieben werden.“
9. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Zweiteinschreibung“ durch das Wort „Zweithörer“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Worte „zum Abschluss des Promotionsverfahrens eingeschrieben“ durch die Worte „zum Ende des Semesters eingeschrieben, in das der Zeitpunkt
 1. des Erbringens der letzten Prüfungsleistung oder
 2. der Ablehnung der Zulassung zur Promotion oder
 3. der Ablehnung der Dissertation oder
 4. der Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens des Promotionsverfahrensfällt“ ersetzt.
- b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „ (3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden für zwei Semester eingeschrieben. Eine Verlängerung der Einschreibung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe und mit schriftlicher Bestätigung durch den zuständigen Fachbereich um maximal zwei weitere Semester möglich. § 19 Abs. 8 ist anzuwenden.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Universität oder gleichgestellten“ gestrichen.
- b. Absatz 4 erhält folgende Fassung: „War die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in einem anderen Studiengang eingeschrieben und hat dort Studienleistungen oder Prüfungsleistungen erbracht, die gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzuerkennen sind, erfolgt die Einschreibung in das Fachsemester entsprechend dem Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.“
- c. Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind, anerkannt, kann eine Fachsemester-Einstufung gemäß Absatz 3 und 4 erfolgen.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Auslandstätigkeit“ die Worte „ sofern diese nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind,“ ergänzt.
- b. In Absatz 3 wird folgender Satz 4 ergänzt: „Im Falle der Beurlaubung für das laufende Semester auf Grund eines unerwarteten Ereignisses ist der Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, vorzulegen.“ .
- c. Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich. Die Beurlaubung im ersten Semester nach Erst-, oder Neu- oder Wiedereinschreibung ist nur bei unerwartet eingetretenen Ereignissen zulässig, die dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist; in Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine Beurlaubung im ersten Semester nach Erst-, Neu – oder Wiedereinschreibung bei Vorliegen von Beurlaubungsgründen nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 zulässig, sofern die Einschreibung in den Masterstudiengang nicht bedingt gemäß § 5 Abs. 3 vorgenommen wurde.“
- d. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt: „Eine Beurlaubung von zur Promotion Eingeschriebenen sowie von Studierenden, die ausschließlich zum Zweck des Ablegens der Erweiterungsprüfung eingeschrieben sind, ist nur in den Fällen nach Absatz 2 Nr. 1 – 3 sowie Nr. 7 möglich.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Fach- und Hochschulsemester zählen für das laufende Semester weiter.“
- b. In Absatz 3 wird der bisherige Halbsatz „; die Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen mit sofortiger Wirkung ist auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt.“ zu Satz 5.
- c. In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Rückerstattung“ die Worte „einschließlich der vollständigen Semesterunterlagen“ ergänzt.

- d. Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Die Einschreibung von Studierenden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde, kann widerrufen werden. Mit dem Widerruf der Einschreibung ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig. Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. § 69 Abs. 6 HochSchG ist anzuwenden.“

14. In § 22 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Zertifikate“ korrigiert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 5. August 2013

gez. Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz